Herr Christer Häberli, Philosophenweg 5A, 23970 Wismar

Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Wismar, 26.07.2024

Betr.: Verfassungsbeschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit reiche ich Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe ein. Grund: Verletzung meines Grundrechts, nach Grundgesetz Artikel 2 Absatz 2, Nötigung.

Ich wurde widerrechtlich dazu gezwungen, die COVID-19-Impfung an mir vornehmen zu lassen. Wenn ich mich geweigert hätte, hätte ich als Ungeimpfter, keine Kinos, Theater, Restaurants oder andere Freizeitveranstaltungen besuchen können. Diese Orte waren nur für Geimpfte und Genesene zugänglich (2G-Regel).

Private Treffen wären für Ungeimpfte stark eingeschränkt gewesen. Ein Haushalt durfte sich nur mit zwei weiteren Personen aus einem anderen Haushalt treffen. Das wäre ein großes Problem für mich gewesen.

Ich wurde genötigt, eine Maske in öffentlichen Verkehrsmitteln zu tragen.

Beim Einkaufen in Supermärkten, Geschäften und Einkaufszentren, wurde ich ebenfalls dazu genötigt, eine Maske zu tragen.

In Arztpraxen, Krankenhäusern und Pflegeheimen war das Tragen von einer Maske für mich verpflichtend.

An Arbeitsplätzen, an denen physischer Kontakt mit anderen Menschen unvermeidbar war, musste ich ebenfalls eine Maske tragen.

In vielen öffentlichen Gebäuden, wie Behörden und Ämtern, musste auch immer eine Maske tragen.

Fußballspiele und andere Großveranstaltungen wurden stark eingeschränkt. Es durften nur noch 30 bis 50 Prozent der Plätze besetzt werden. Ich wurde durch die Maßnahmen dazu genötigt, nicht an Großveranstaltungen teilnehmen zu können. Die erlaubten Plätze waren schnell vergeben.

Wegen all diesen Gründen, wurde ich von der Bundesregierung dazu genötigt, die COVID-19-Impfung an mir vornehmen zu lassen. Ich wollte als Ungeimpfter keine Nachteile gegenüber Geimpften haben. Das hätte mich sozial total ausgegrenzt.

Mit freundlichen Grüßen,

Christer Häberli

Bundesverfassungsgericht · Schlossbezirk 3 · 76131 Karlsruhe

Herrn
Christer Häberli
Philosophenweg 5A
23970 Wismar

Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Tel.: +49 721 / 9101 - 0
Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de
www.bundesverfassungsgericht.de

Ihr Schreiben vom 26. Juli 2024, eingegangen am 31. Juli 2024 und Ihre E-Mail vom 26. Juli 2024

Allgemeines Register

Aktenzeichen: AR 4974/24 (bitte angeben)

Bearbeiterin: Lanz
Telefon: +49 721 / 9101 - 420

Datum: 09.08.2024

Sehr geehrter Herr Häberli,

es bestehen Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit Ihrer Verfassungsbeschwerde, mit der Sie sich gegen „die widerrechtlich erzwungene COVID-19-Impfung" und gegen „die Verpflichtung zum Tragen einer Maske" wenden. Sie dürften einen Hoheitsakt nicht bezeichnet haben.

Eine Verfassungsbeschwerde kann nur gegen Hoheitsakte (z.B. Entscheidungen einer Behörde oder eines Gerichts) erhoben werden. Ergänzend wird auf das „Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht" (abrufbar unter www.bverfg.de – Bürgerinnen und Bürger –) hingewiesen.

Die „widerrechtlich erzwungene COVID-19-Impfung" und die „Verpflichtung zum Tragen einer Maske" dürften an sich keine tauglichen Gegenstände darstellen, die in zulässiger Weise mit einer Verfassungsbeschwerde angegriffen werden könnten. Vielmehr wären die genauen Vorschriften des Gesetzgebers zu benennen, die Sie nach Ihrer Ansicht in Ihren Rechten verletzt haben.

Im Übrigen ist eine allgemeine Impfpflicht vom Gesetzgeber nicht normiert worden.

Von der Erörterung weiterer Zulässigkeitsbedenken (bestand die Möglichkeit der Inanspruchnahme und Erschöpfung fachgerichtlichen Rechtsschutzes?) wird zunächst abgesehen.

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (weitere Informationen unter www.bverfg.de - Bürgerinnen und Bürger - Merkblatt, Abschnitt VIII, Allgemeines Register). Sollten Sie noch Unterlagen nachreichen wollen, wird gebeten, diese nur in Kopie vorzulegen. Sofern Sie sich nicht anderweitig äußern, wird dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht fortgesetzt.

Im Allgemeinen Register eingetragene Verfahren, die nicht in das Verfahrensregister übertragen worden sind, werden fünf Jahre nach der letzten die Sache betreffenden Verfügung vernichtet (§ 35b Abs. 7 BVerfGG, § 64 Abs. 4 Satz 1 GOBVerfG).

Mit freundlichen Grüßen

Krause-Reul
Regierungsdirektorin
AR-Referentin

Beglaubigt

Regierungsangestellte

Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt „Verfahren". Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.

Christer Häberli, Philosophenweg 5A, 23970 Wismar

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Wismar, 22.08.2024

Betr.: Aufarbeitung und rechtliche Konsequenzen für die Verantwortlichen

Sehr geehrte Damen und Herren.

Während der Coronapandemie ist die Freiheit der Bürger ohne ausreichende Begründung beschnitten und Ungeimpfte sind stigmatisiert worden. Ich fordere eine Aufarbeitung und rechtliche Konsequenzen für die Verantwortlichen.

Es gibt zahlreiche Versäumnisse der Gesundheitspolitik während der Pandemie.

Bereits während der Pandemie bekam man den Eindruck, dass es zwischen Politikern, Experten, dem Parlament und der Justiz, zu einer Zerstreuung der Verantwortung gekommen ist.

Nicht immer wurde Verantwortung rechtzeitig übernommen, zum Beispiel wurde das Parlament erst spät selbst tätig. In Teilen war das menschlich verständlich, es ging ja um enorme Risiken und große Entscheidungen. Gleichwohl ist es für ein demokratisches Gemeinwesen essenziell, dass Verantwortung übernommen werden muss. Dazu zählt, dass man im Rückblick fragt, wie ist das damals gelaufen?

In den RKI-Protokollen sieht man, dass bei vielen freiheitsrechtlich relevanten Entscheidungen, Schlussfolgerungen und Aussagen auf Basis von Beobachtungen und Erfahrungen zugrunde gelegt worden sind, über die schon damals Besseres oder anderes bekannt war.

Zum Beispiel die Behauptung, es handele sich um eine "Pandemie der Ungeimpften".

Ein Satz von Jens Spahn, der suggerierte, die Ungeimpften seien die Haupttreiber der Pandemie, was damals nicht Stand der Erkenntnisse war und auch vom RKI so nicht geteilt wurde.

Dieser Slogan wurde genutzt, um die Botschaft zu transportieren, vor allem die Ungeimpften seien dafür verantwortlich, dass die Pandemie fortdauert. Er wurde von zahlreichen politischen und gesellschaftlichen Akteuren aufgegriffen und stetig wiederholt.

Es wäre viel wichtiger gewesen, vor allem juristisch, differenziert auf Sachfragen zu schauen. Zum Beispiel: In welchem Umfang wird die Pandemie tatsächlich durch die Ungeimpften vorangetrieben? Wie viel geringer ist das Risiko Geimpfter, sich und andere anzustecken?

Zahlen in großer Ausführlichkeit des RKI in seinen Wochenberichten zeigen den Anteil der Impfdurchbrüche bei symptomatischen Erkrankungen und auf den Intensivstationen.

Hier hat allerdings eine kommunikative Verschiebung stattgefunden. Wenn man das Narrativ von der "Pandemie der Ungeimpften" so stark in den Vordergrund stellt, dann treten die Zahlen, die das RKI erhoben hat, in den Hintergrund. Das hatte Folgen für den Umgang miteinander. Es gab Stigmatisierungen, es sind Gräben entstanden, die teilweise heute noch nicht geschlossen sind.

Die Politik sollte griffige, manchmal schlichte Formeln verwenden, um durchzudringen, zumal in einer krisenhaften Situation.

Gerade in einer Pandemie sind wir darauf angewiesen, dass die politischen Entscheidungsträger differenziert kommunizieren und die Diskussion nicht unzulässig verkürzen. Die Menschen wären in der Lage gewesen, das zu verstehen. Wenn man später sieht, dass man nicht ernst genommen wurde, ist das ein Problem. Es geht hier um Vertrauen.

Allerdings wurden keine politischen Entscheidungen auf diese Formel gestützt, die wurden juristisch viel differenzierter begründet. Das Bundesverfassungsgericht hat nirgends geschrieben, wegen einer "Pandemie der Ungeimpften" seien irgendwelche Maßnahmen gerechtfertigt.

Jedoch gehen bei jeder Maßnahme rechtliche Wertungen und gesellschaftliche Diskussionen voraus. Führen wir eine Maskenpflicht ein, Betretungsverbote für Ungeimpfte oder Ähnliches. In dieser Abwägung müssen Kosten und Nutzen miteinander ins Verhältnis gesetzt werden. So ein Slogan führt dazu, dass Debatten abgekürzt und in ihrer Qualität verschlechtert werden.

Wenn Politiker Freiheitsbeeinträchtigung beschließen, müssen sie dafür Gründe nennen.
Dabei in der Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern die empirische Basis zu verkürzen oder zu verzerren, ist selbst in Krisensituationen unzulässig.

Es gab andere Erkenntnisse, und es wäre nicht kompliziert gewesen, sie vorzutragen. Wer ungeimpft war, wurde weitgehend aus dem öffentlichen Raum ausgeschlossen, das hatte eine hohe Stigmatisierungsfunktion.

Hier wurden Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen, die auch entsprechend geahndet werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen,

Christer Häberli

Christer Häberli
Philosophenweg 5A
23970 Wismar

Mobil: 01525-7585273
E-Mail: christer.haeberli@gmail.com
Internet: www.philosophenstudio.de

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Wismar, 25. August 2024

Betr.: Benennung Hoheitsakt AR 4974/24

Sehr geehrte Frau Lanz,

Die Entscheidungen über Maskenpflicht, Lockdown und Impfpflicht in Deutschland wurden von verschiedenen Behörden und Institutionen getroffen:

Maskenpflicht: Diese wurde auf Bundes- und Länderebene beschlossen. Beispielsweise hat der Deutsche Bundestag eine Allgemeinverfügung zur Maskenpflicht in seinen Gebäuden erlassen.

Lockdown: Die Maßnahmen zum Lockdown wurden ebenfalls auf Bundes- und Länderebene beschlossen. Das Bundeskabinett und die Ministerpräsidentenkonferenzen spielten hier eine zentrale Rolle.

Impfpflicht: Die einrichtungsbezogene Impfpflicht für Beschäftigte in Kliniken, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen wurde vom Bundestag beschlossen und im Infektionsschutzgesetz verankert.

Zusätzliche Information:

Das Lockdown- und maskenfreie Schweden hatte die niedrigste Übersterblichkeit in Europa. Man erkennt die Spätfolgen des Eisernen Vorhangs noch immer in den Daten, sowie sind Modellrechnungen zum angeblichen Nutzen von Lockdowns und Impfungen unwahr.

Mit 2,2% ist die Übersterblichkeit in Schweden, gering, aber doch vorhanden. Sie könnte Folge der Impfungen sein. Schweden hatte eine ähnliche Impfquote wie Deutschland.

© 2024 Tiefgründige Analysen für komplexe Herausforderungen

Christer Häberli
Philosophenweg 5A
23970 Wismar

Mobil: 01525-7585273
E-Mail: christer.haeberli@gmail.com
Internet: www.philosophenstudio.de

Alle anderen Staaten weisen eine höhere Übersterblichkeit auf, weil sie nicht nur impften, sondern mit Lockdowns, Schulschließungen und Ausgangssperren gegen etabliertes Wissen der Sozialmedizin verstießen.

Deutsche Politiker ignorierten den Nationalen Pandemieplan des RKI, der keine einzige dieser Maßnahmen vorsah:

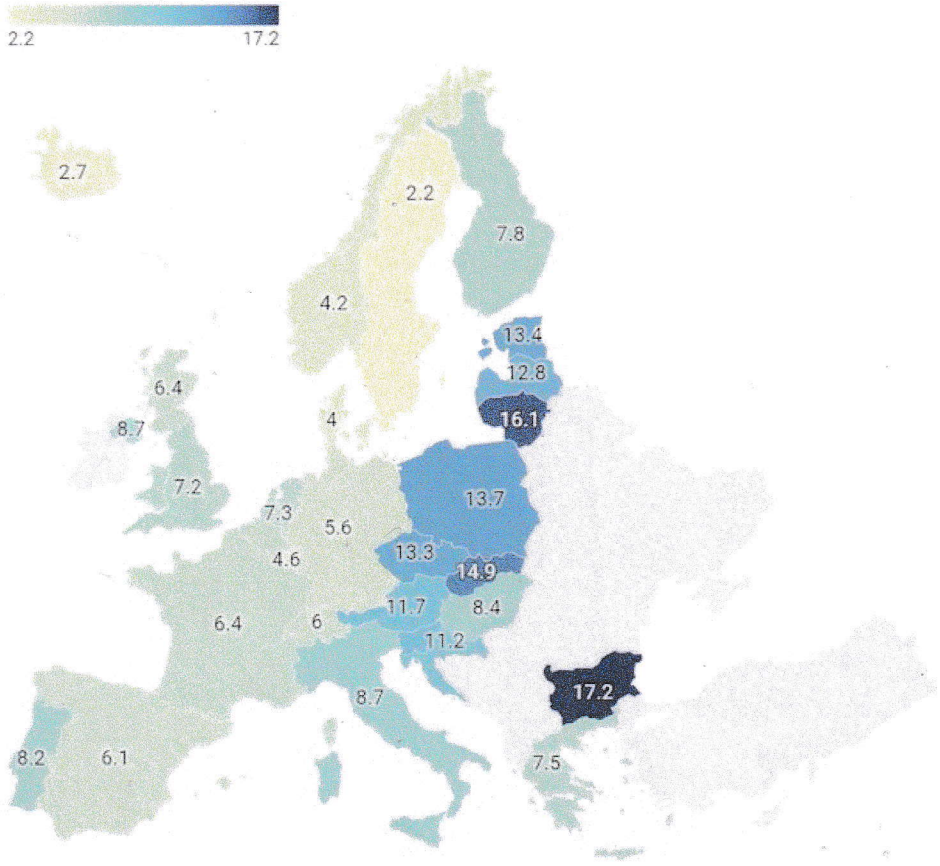
https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/187/28Zz7BQWW2582iZMQ.pdf

Menschen um die 84 Jahre, die heutzutage sterben, waren um die 50 Jahre alt, als der Eiserne Vorhang fiel. Sie haben also lange unter schlechteren medizinischen, Ernährungs- und Umweltbedingungen gelebt. Sterblichkeit hat ein sehr langes Gedächtnis.

Ohne die Ausrufung einer „Pandemie", die Abfassung von Schockpapieren und den PCR-Test wäre die Übersterblichkeit in Europa wohl gleich Null gewesen. Insofern hat die psychologische Operation allein auf unserem Kontinent Millionen Menschenleben gekostet.

Übersterblichkeit in Europa 2020-2023 (in %)

Quelle: The Lancet (peer reviewed) Impact of COVID-19 on total excess mortality and geographic disparities in Europe, 2020–2023: a spatio-temporal analysis (M Pizzato et. al.)



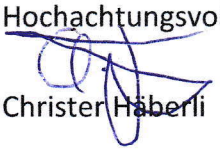
Quelle für die Grafik ist ein aktueller Artikel aus Lancet: https://thelancet.com/journals/lanepe/article/PIIS2666-7762(24)00163-7/fulltext

© 2024 Tiefgründige Analysen für komplexe Herausforderungen

Christer Häberli
Philosophenweg 5A
23970 Wismar

Mobil: 01525-7585273
E-Mail: christer.haeberli@gmail.com
Internet: www.philosophenstudio.de

Hochachtungsvoll



Christer Häberli

© 2024 Tiefgründige Analysen für komplexe Herausforderungen

Christer Häberli
Philosophenweg 5A
23970 Wismar



Mobil: 01525-7585273
E-Mail: christer.haeberli@gmail.com
Internet: www.philosophenstudio.de

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Wismar, 28. August 2024

Betr.: AR 4974/24

Sehr geehrte Frau Lanz,

am 3. September startet am Verwaltungsgericht Osnabrück ein Verhandlung. Im Mittelpunkt steht die Klage einer Pflegehelferin, die sich gegen ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot wehrt, das ihr im Jahr 2022 aufgrund fehlender Impf- oder Genesenennachweise gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auferlegt wurde.

Die Klägerin, die 2022 als Pflegehelferin im Christlichen Krankenhaus Quakenbrück tätig war, wurde vom Landkreis Osnabrück aufgefordert, einen Nachweis über ihre Immunität vorzulegen. Diese Aufforderung basierte auf dem damals geltenden Paragraf 20a des Infektionsschutzgesetzes. Da die Pflegehelferin dieser Aufforderung nicht nachkam, untersagte ihr der Landkreis im November 2022 die weitere Berufsausübung. Diese Regelung galt bis Ende des Jahres 2022.

Am 3. September 2024, wird die Rechtmäßigkeit dieses Verbots vor Gericht verhandelt. Im Kern geht es dabei um die Frage, ob der betreffende Paragraf in seiner damaligen Form mit den Grundrechten auf körperliche Unversehrtheit und Berufsfreiheit vereinbar war. Möglicherweise wird das Verfahren sogar ausgesetzt, um diese grundlegende Frage dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe vorzulegen.

Ein besonderer Aspekt des Verfahrens ist die Einbeziehung der RKI-Protokolle. Sie werden erstmals in einem Gerichtsverfahren thematisiert. Die Kammer hat als Zeugen Prof. Dr. Lars Schaade, den Präsidenten des Robert-Koch-Instituts (RKI) und damaligen Leiter des Corona-Krisenstabs, geladen. Herr Schaade wird unter anderem dazu befragt werden, wie bestimmte Passagen der Protokolle zu verstehen sind. Hierbei steht besonders die Rolle des RKI bei der Ausarbeitung der Empfehlungen im Mittelpunkt.

© 2024 Tiefgründige Analysen für komplexe Herausforderungen

Christer Häberli
Philosophenweg 5A
23970 Wismar



Mobil: 01525-7585273
E-Mail: christer.haeberli@gmail.com
Internet: www.philosophenstudio.de

Aufgrund der Bedeutung des Verfahrens und der erstmaligen juristischen Prüfung der RKI-Protokolle wird mit einem hohen öffentlichen Interesse gerechnet. Das Urteil könnte nicht nur Auswirkungen auf die Klägerin, sondern auch auf ähnliche Fälle bundesweit haben. Besonders die Frage, ob die damalige Impfpflicht für Gesundheits- und Pflegepersonal verfassungsgemäß war, dürfte für zahlreiche Betroffene und juristische Experten von Interesse sein. Das Verfahren am 3. September könnte somit einen wichtigen Präzedenzfall schaffen.

Hochachtungsvoll,

Christer Häberli

© 2024 Tiefgründige Analysen für komplexe Herausforderungen

Bundesverfassungsgericht · Schlossbezirk 3 · 76131 Karlsruhe

Bundesverfassungsgericht

Herrn
Christer Häberli
Philosophenweg 5A
23970 Wismar

Erster Senat
Geschäftsstelle
Tel.: +49 721 / 9101 - 378
Fax: +49 721 / 9101 - 382

Aktenzeichen: 1 BvR 1975/24 (bitte angeben)
Ihr Zeichen:
Datum: 28.08.2024

Ihre Schreiben (bisheriges Aktenzeichen: AR 4974/24)

Sehr geehrter Herr Häberli,

Ihre Schreiben (bisheriges Aktenzeichen: AR 4974/24) sind nunmehr in das Verfahrensregister unter dem Aktenzeichen

1 BvR 1975/24

eingetragen und der zuständigen Richterkammer zur Entscheidung vorgelegt worden.

Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe des neuen Aktenzeichens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Schöninger
Regierungshauptsekretärin

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt „Verfahren". Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.

Christer Häberli
Philosophenweg 5A
23970 Wismar



Mobil: 01525-7585273
E-Mail: christer.haeberli@gmail.com
Internet: www.philosophenstudio.de

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Wismar, 04. September 2024

Betr.: 1 BvR 1975-24

Sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht,

Nach der Aussage von RKI-Chef Schaade sieht das Verwaltungsgericht Osnabrück bei dem Tätigkeitsverbot für eine Pflegehelferin im Jahr 2022 die Grundrechte berührt.

Die Klägerin war 2022 im Christlichen Krankenhaus Quakenbrück angestellt gewesen. Sie wurde damals vom Landkreis Osnabrück aufgefordert, einen Nachweis über ihre Immunität vorzuweisen. Die Behörde berief sich auf Paragraf 20a des damals geltenden Infektionsgesetzes. Als die Pflegehelferin den Nachweis schuldig blieb, wurde ihr im November 2022 verboten, ihrer Tätigkeit weiter nachzugehen.

Bei der Verhandlung vor dem Osnabrücker Landgericht ging es um die Frage, ob der Paragraf 20a in seiner damaligen Form mit dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und dem Grundrecht auf Berufsfreiheit in Einklang stand. Dies soll nun an höchster Stelle geklärt werden. Die Kammer werde das Verfahren nunmehr dem Bundesverfassungsgericht vorlegen, so das Verwaltungsgericht.

Das Verwaltungsgericht stellt die Unabhängigkeit der behördlichen Entscheidungsfindung in Frage.

„Die Kammer geht davon aus, dass eine verfassungskonforme Auslegung der Norm nicht möglich sei“, heißt es in einer Pressemitteilung. ***„So verletze die Norm das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit sowie die Berufsfreiheit.“***
Zwar habe das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 27. April 2022 die Verfassungsmäßigkeit der ***„streitgegenständlichen Norm“*** festgestellt. ***„Aufgrund der nunmehr vorliegenden Protokolle des COVID-19-Krisenstabs des Robert-Koch-Instituts (RKI) sowie der in diesem Zusammenhang heute durchgeführten Zeugenvernehmung von Prof.***

© 2024 Tiefgründige Analysen für komplexe Herausforderungen

Christer Häberli
Philosophenweg 5A
23970 Wismar



Mobil: 01525-7585273
E-Mail: christer.haeberli@gmail.com
Internet: www.philosophenstudio.de

Dr. Schaade, Präsident des RKI, sei die Unabhängigkeit der behördlichen Entscheidungsfindung in Frage zu stellen", gibt die Pressemitteilung die Auffassung der Osnabrücker Richter wieder.

Für Lockdowns und Maskenpflichten muss ebenfalls geprüft werden, ob diese Maßnahmen verhältnismäßig sind und ob sie die Grundrechte in einer Weise einschränken, die verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Solche Maßnahmen wurden in der Vergangenheit oft durch das Infektionsschutzgesetz und entsprechende Verordnungen der Länder geregelt.

Es gibt bereits einige Gerichtsentscheidungen, die sich mit der Verfassungsmäßigkeit von Lockdowns und Maskenpflichten auseinandergesetzt haben. Diese Entscheidungen variieren je nach Einzelfall und den spezifischen Umständen der jeweiligen Maßnahmen.

Für die Annahme der Wesentlichkeit sind insbesondere die Grundrechtsrelevanz einer Maßnahme und die Intensität des Eingriffs in Grundrechte entscheidend. Weitere Kriterien sind der Umfang des Adressatenkreises, die Langzeitwirkung einer Regelung und die finanziellen Auswirkungen.

Nach der Gesetzesbegründung sei der Schutz vulnerabler Personen vor einer Ansteckung durch ungeimpftes Personal ein tragendes Motiv für die Einführung der einrichtungs- und unternehmensbezogenen Impfpflicht gewesen. Diese auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts beruhende Einschätzung werde durch die nun veröffentlichten Protokolle des Instituts erschüttert. Der Gesetzgeber sei seiner Normbeobachtungspflicht nicht gerecht geworden. Die direkte Vorlage an das Bundesverfassungsgericht sei nun erforderlich. Dem Verwaltungsgericht komme selbst keine Normverwerfungskompetenz zu.
Der Beschluss (3 A 224/22) sei unanfechtbar, stellte das Gericht abschließend fest.

Für den Lockdown und die Folgen, vor allem für Gewerbetreibende und deren finanzielle Verluste, sowie für die Maskenpflicht, gilt es nun festzustellen, ob die Verfassungsmäßigkeit gegeben war.

Hochachtungsvoll,

Christer Häberli

© 2024 Tiefgründige Analysen für komplexe Herausforderungen

Christer Häberli
Philosophenweg 5A
23970 Wismar

Mobil: 01525-7585273
E-Mail: christer.haeberli@gmail.com
Internet: www.philosophenstudio.de

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Wismar, 09. September 2024

Betr.: 1 BvR 1975-24

Sehr geehrtes Bundesverfassungsgericht,

Ich halte fest.
Karl Lauterbach: Sie haben also von einer Weisung gesprochen. Eine Weisung hat's in dem Sinne nicht gegeben.

Keine Weisung? Jetzt springen wir zurück ins Verwaltungsgericht nach Osnabrück, wo es um die Impfpflicht für Ärzte und Pfleger ging, um die Frage, ob das RKI wissenschaftlich-unabhängig, oder auch auf politische Weisungen arbeitet.

Dort wurden nämlich nicht nur die RKI Protokolle zu Rate gezogen, der Vorsitzende Richter befragte auch Lars Schaade, der heute Chef des RKI ist und damals Chef des Corona Krisenstabs war, wie das denn damals alles aussah. Es ist ein unglaublicher Dialog zwischen Richter und Schaade, den ich Ihnen nicht vorenthalten kann, denn er zeigt, dass Karl Lauterbach absichtlich und wissentlich lügt.

Richter: War die wissenschaftliche Freiheit des RKI intern eingeschränkt?

Schade: Ich kann mich nicht genau erinnern, aus damaliger Sicht habe ich es so gesehen. Wir sind zwischen Management und wissenschaftlicher Empfehlung und das Management kann somit Wünsche aussprechen.

Richter: Gab es direkte Einflussnahme?

Schade? Ja, selbstverständlich. Weisungen nehmen wir entgegen.

© 2024 Tiefgründige Analysen für komplexe Herausforderungen

Christer Häberli
Philosophenweg 5A
23970 Wismar



Mobil: 01525-7585273
E-Mail: christer.haeberli@gmail.com
Internet: www.philosophenstudio.de

Ich halte fest: ***Lauterbach: Das RKI hat unabhängig von politischer Weisung gearbeitet.*** Der Chef des RKI, Lars Schaade, sagt vor Gericht: ***Ja, selbstverständlich, Weisungen nehmen wir entgegen.***

Der Vorsitzenden Richter machte weiter: Das BMG hat es abgelehnt, die Risikobewertung von sehr hoch auf hoch zu setzen. Interpretiere ich das richtig? Aus politischen Gründen?

Schaade: Dass wir mit unserem Vorschlag keine Zustimmung gefunden haben, weiß ich nicht. Die Frage, die ich höre, ist das Management oder Wissenschaft? Die Risikobewertung hat normativen Charakter, deshalb ist es Sache des Managements.

Der Richter: Es mag sein, dass das BMG eigene fachliche Aufsicht hat. An welcher Stelle lag oder liegt Ihrer Verantwortung?

Schaade: Letztlich haben wir das entschieden und in diesem Fall war das anders. Das will ich nicht bestreiten.

Der Richter lacht: Bestreiten? Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beruht auf der Annahme, dass das RKI die wissenschaftliche Einschätzung gegeben hat, die der Gesetzgeber zur Grundlage gemacht hat.

Schaade: Es geht doch gerade gar nicht die einrichtungsbezogene Impfpflicht.

Der Richter: Doch, ich frage alles, was ihre Aussagegenehmigung hergibt. Das ist der juristische Hebel, an dem wir uns befinden, deshalb haben wir uns die ganze Mühe gemacht, besser, Sie hätten die Protokolle geschreddert.

Schaade: Darf ich eine Bemerkung machen?

Der Richter: Ich hab kein Problem.

Schaade: Sie fragen ja, wie Fachaufsicht ausgeführt wird, auch auf Bundesbehördenebene.

Richter: Das ist der Witz darin, dass das Bundesverfassungsgericht auf die Unabhängigkeit des RKI abgestellt hat. Ich möchte Transparenz. Es gibt Fachexpertise. Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts steht nichts von Politik und BMG drin.

© 2024 Tiefgründige Analysen für komplexe Herausforderungen

Christer Häberli
Philosophenweg 5A
23970 Wismar

Mobil: 01525-7585273
E-Mail: christer.haeberli@gmail.com
Internet: www.philosophenstudio.de

Dann fragt der Richter: Gab es ein Verfahren, mit dem überwacht wurde, ob eine Norm wirksam war? Gab es eine Kommunikation zwischen Legislative und Ihnen, also dem RKI? Haben Sie konkret Erkenntnisse mit dem BMG und der Legislative kommuniziert?

Schaade: Wir haben nur den Impfstatus erfasst und wie er sich entwickelt, aber nicht die Übertragung, also ob die Norm wirksam war. Es gibt keinen kausalen Zusammenhang, keine Erforschung zwischen Impfpflicht und Reduktion der Infektion, der dargelegt ist.

Es ist ein bemerkenswertes Gespräch vor Gericht, das zwei Dinge belegt. Erstens, der Kern der einrichtungsbezogenen Impfpflicht, der Schutz vor Übertragung für ältere Menschen war weder belegt noch wurde er im Verlauf der Pandemie kontrolliert, ob das Gesetz überhaupt noch Sinn ergibt. Und zweitens, Karl Lauterbach lügt, was die Unabhängigkeit des RKI angeht.

Es gab sehr wohl politische Weisungen, wie es die RKI Protokolle zeigen und auch Aussagen des RKI Chefs, Lars Schaade vor Gericht belegen.

Hochachtungsvoll,

Christer Häberli

© 2024 Tiefgründige Analysen für komplexe Herausforderungen

Beglaubigte Abschrift

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1975/24 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Christer H ä b e r l i ,
Philosophenweg 5A, 23970 Wismar,

gegen a) die widerrechtlich erzwungene COVID-19-Impfung,

b) die Verpflichtung zum Tragen einer Maske

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richterin Ott

und die Richter Radtke,

Wolff

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 16. September 2024 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Ott Radtke Wolff

Beglaubigt

(Uhr)
Amtsinspektorin

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT